

RentenBeratungScheuer
Rentenberater Martin Scheuer
Rietstraße 25
78050 VS-Villingen
Tel. 07721/2060690
Fax 07721/2060691
info@rentenberatung-scheuer.de
www.rentenberatung-scheuer.de

Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter November 2020 (2 Seiten)

Update Corona

Wir sind weiterhin für Sie da.

Vereinbarte Termine finden statt. Laufende Mandate werden bearbeitet. Neue Terminvereinbarungen sind möglich. Gerne bieten wir eine Beratung via Skype an.

1. Freiwillige Versicherung
2. Selbstständiger Physiotherapeut in fremder Praxis

1. Freiwillige Versicherung

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie auch vorsorgen, wenn Sie nicht pflichtversichert sind. Mit freiwillig gezahlten Rentenbeiträgen erwerben und erhöhen Sie Rentenansprüche oder können damit sicherstellen, bisherige Anwartschaften und Ansprüche nicht zu verlieren. Auch wenn Sie Ihre Versorgung im Alter oder bei Erwerbsminderung und die Ihrer Angehörigen im Falle Ihres Todes absichern wollen, empfehlen wir Ihnen, sich zur freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren.

Wenn Sie - beispielsweise wegen der Geburt Ihres Kindes - nur kurze Zeit berufstätig waren und erst wenige Beiträge eingezahlt haben, lohnen sich freiwillige Beiträge besonders. Falls die bisher von Ihnen zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten - Kindererziehungszeiten eingerechnet - keine fünf Jahre Wartezeit ergeben, können Sie damit einen Anspruch auf die Regelaltersrente erwerben. Mit den fünf Jahren haben Sie zudem die Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente für Ihre Angehörigen erfüllt.

Sie können sich vom 16. Lebensjahr an freiwillig versichern, wenn:

Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder hier normalerweise leben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an. Das bedeutet, als Ausländer sind Sie ebenso berechtigt wie Deutsche.

Sie sich als Deutscher im Ausland aufhalten.

Sie bereits eine vorgezogene Altersrente erhalten, können bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge gezahlt werden.

Auf die Anzahl der Beiträge kommt es dann an, wenn Sie einen bestimmten Umfang an Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch benötigen. Für die Rentenhöhe ist die jeweilige Beitragshöhe ausschlaggebend. Möchten Sie in diesem Jahr freiwillige Beiträge zahlen, ergeben sich aus dem Beitragssatz von derzeit 18,6 Prozent

als Mindestbeitrag monatlich 83,70 Euro,

als Höchstbeitrag monatlich 1.246,20 Euro.

Als freiwillig Versicherter bestimmen Sie die Anzahl und Höhe der Beiträge selbst. Sie können pro Kalenderjahr bis zu zwölf Monatsbeiträge zahlen und dabei jeden Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag frei wählen. Einen gezahlten Beitrag können Sie nachträglich allerdings nicht mehr ändern.

Die freiwilligen Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr können Sie bis zum 31. März des Folgejahres zahlen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass sich der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag erhöhen können, wenn Sie Beiträge für das Vorjahr zahlen. Das ist der Fall, wenn der Beitragssatz angehoben wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Beiträge in dem Jahr zu zahlen, für das sie gelten sollen.“

2. Selbstständiger Physiotherapeut in fremder Praxis

Das Sozialgericht Reutlingen teilt mit:

„Mit vorliegender Klage hat sich eine Physiotherapiepraxis gegen die statusrechtliche Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung zur Wehr gesetzt, wonach ein in ihren Räumen tätiger Physiotherapeut abhängig beschäftigt sein soll und dementsprechend der Versicherungspflicht nach allen Zweigen der Sozialversicherung unterliege. Die Deutsche Rentenversicherung argumentierte hierbei damit, dass der Physiotherapeut in den Praxisbetrieb der Klägerin wie ein gewöhnlicher Angestellter eingebunden sei und kein Unternehmerrisiko trage, da die Praxis die Abrechnung mit den jeweiligen Patienten vornehme. Das Sozialgericht hat die Entscheidung der Rentenversicherung aufgehoben und bezüglich des Physiotherapeuten die Sozialversicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung festgestellt. Die Rentenversicherung habe nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, dass der Physiotherapeut über eigene Visitenkarten verfügt und diese auch an seine Patienten in der Praxis der Klägerin verteilt. Des Weiteren mache er die Termine mit den einzelnen Patienten selbst aus und nutze hierfür gerade nicht die Einrichtung in der Praxis der Klägerin. Insoweit unterscheide er sich deutlich von den übrigen festangestellten Mitarbeitern der Klägerin und sei gerade nicht wie diese in das Unternehmen der Klägerin integriert. Das unternehmerische Risiko des betroffenen Physiotherapeuten hat das Gericht insbesondere darin gesehen, dass dieser letztlich das Ausfallrisiko zu tragen habe, wenn Patienten (z.B. bei privatrechtlichen Anwendungen) die Leistungen nicht bezahlten. (Urteil vom 10.02.2020, S 12 R 341/19, rechtskräftig).“

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater